



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)	364
Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühr der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)	381

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 19. Dezember 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. Januar 2025)

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) – in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 5 des ThürStrG wird, vorbehaltlich des § 9 dieser Satzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,
- b) die Überwege,
- c) die Radwege
- d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,
- e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und Ähnliches,
- f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten. Die Reinigungspflicht nach diesem Absatz besteht nur, soweit dies gefahrlos möglich ist.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr – Straßenverkehrsordnung -StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch -BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so ist anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu reinigen. Die Grundstücke bilden mit den an die Straßen angrenzenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit. Dies gilt auch, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des vorderen Grundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(5) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche). Liegen an diesem Gehweg nur Grundstücke mit gerader oder nur mit ungerader Hausnummer an, so richtet sich die Reinigungspflicht nach der Höhe der Hausnummern. Der Reinigungspflichtige mit der niedrigeren Hausnummer ist in der ungeraden Kalenderwoche zur Reinigung verpflichtet, der mit der höheren Hausnummer in der geraden Kalenderwoche (z.B. Hausnummer 1=ungerade Kalenderwoche und Hausnummer 3=gerade Kalenderwoche, Hausnummer 2=ungerade Kalenderwoche und Hausnummer 4=gerade Kalenderwoche). Liegen an selbstständigen Gehwegen nur einseitig Grundstücke an, die durch diesen erschlossen werden können, gilt die Reinigungspflicht entsprechend für den gesamten selbstständigen Gehweg bzw. die Treppe nach Satz 1.

(6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

(7) Die Anlieger an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz oder Unrat jeder Art, wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehricht sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Bitumen oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder Ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glassammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen, z.B. Brunnen, Gewässer usw., zugeführt werden. Eine Ablagerung auf der Straße ist ebenfalls unzulässig.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Grundstücke, die nicht erschlossen sind, so umfasst die Reinigungspflicht die Straße in ihrer gesamten Breite. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der sein Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungspflicht in besonderen Fällen

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt Jena die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 8 Freihalten der Vorrichtungen für die Brandbekämpfung und die Entwässerung

Vorrichtungen auf dem Straßengrundstück, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

§ 9 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der in der Anlage 1 dieser Satzung (die Bestandteil dieser Satzung ist) aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Jena.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Die Stadt Jena betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßen die

in der Reinigungsklasse 1 aufgenommen sind, werden einmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 2 aufgenommen sind, werden zweimal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 3 aufgenommen sind, werden dreimal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 5 aufgenommen sind, werden fünfmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 6 aufgenommen sind, werden sechsmal wöchentlich gereinigt;

in der Reinigungsklasse 7 aufgenommen sind, werden siebenmal wöchentlich gereinigt.

(5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

(6) In den Reinigungsklassen 5 bis 7 erfolgt auch die Reinigung des Gehweges gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d sowie der Winterdienst gemäß der §§ 10 und 11 dieser Satzung. Außerdem wird 2-mal jährlich die Intensivreinigung besonders empfindlicher Flächen mit hellem Belag vorgenommen.

§ 10 Schneeräumen

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen. (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke, verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar– zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigten Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Eine Ablagerung auf den Straßenentwässerungsanlagen ist nicht gestattet.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Allerdings muss an einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich getrennt ist, der Betreiber der Buslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen. Die ansonsten Verpflichteten sind an diesen Haltestellen von der Räum- und Streupflicht befreit.

(8) Winterdienstpflichten nach §§ 10 und 11 entfallen für die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke für die in der Anlage 2 aufgeführten Treppen.

(9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind nach Beendigung des Schneefalls, jedoch jeweils spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Schneefalls, durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig abzustumpfen, dass die bestehenden Gefahren durch Eis- und Schneeglätte beseitigt werden. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 analog Anwendung.

(2) Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen auf einer Breite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Streumaterial darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise auf schriftlichen formlosen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 8 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 11 Abs. 6 die Straße beschädigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 218), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2020 (Amtsblatt Nr. 47/20 vom 03. Dezember 2020, S. 298) außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, den 19.12.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage 1 Straßenverzeichnis
Anlage 2 Verzeichnis Treppenanlagen

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungs-klasse							Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7		
1	Adolf-Reichwein-Straße	X							
2	Ahornstraße	X							
3	Alexander-Puschkin-Platz	X							außer Stichstraße Haus Nr. 5
4	Alfred-Diener-Straße	X							
5	Altenburger Straße		X						
6	Alte Dorfstraße		X						von Schlegelstraße bis Am Goethepark, außer Stichstraße HNr. 8 - 12
7	Alte Hauptstraße	X							westlich der B 88
8	Alte Straße	X							
9	Am alten Gaswerk		X						
10	Am Anger			X					außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 24 u. 13 - 15
11	Am Borngarten	X							
12	Am Dachsbau	X							
13	Am Dorfplatz	X							
14	Am Egelsee	X							
15	Am Eisenbahndamm			X					
16	Am Erbkönig	X							bis Am Jenzig
17	Am Flutgraben	X							
18	Am Friedensberg	X							von Schweizerhöhenweg bis Friedrich-Schelling-Straße
19	Am Goethepark	X							außer vor HNr. 19 - 27 und 34 und 36
20	Am Gönnabach	X							
21	Am Heiligenberg		X						von Rautal bis Jägerbergstraße
22	Am Heinrichsberg				X				
23	Am Herrenberge	X							von Mühlenstraße bis einschließlich HNr. 11
24	Am Jenzig	X							von Kunitzer Straße bis HNr. 19 außer HNr. 10 - 20, 25, 29 b und 29 c
25	Am Kochersgraben	X							
26	Am Krautgarten	X							
27	Am Leutrabach	X							
28	Ammerbacher Straße	X							von Winzerlaer Straße bis Waldstraße außer HNr. 124 a - 130
29	Ammerbacher Straße		X						von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße
30	Amsterdamer Straße	X							
31	Am Naßtal	X							
32	Am Nordfriedhof	X							von Hufelandweg bis Parkplatz
33	Am Planetarium			X					von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße
34	Am Planetarium	X							von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße
35	Am Pulverturm				X				
36	Am Rähmen	X							
37	Am Stadion	X							
38	Am Steiger		X						von Wagnergasse bis Schillbachstraße
39	Am Steinbach		X						von Naumburger Straße bis Wiesenstraße

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsstufe						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
40	Am Steinborn		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Im Ritzetal
41	Am Steinborn	X						von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße
42	Am Volksbad				X			einschließlich Parallelweg zwischen Knebelstraße und Grietgasse
43	An der alten Post				X			
44	An der Brauerei	X						
45	An der Eule	X						von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
46	An der Lehmgrube	X						
47	An der Marktmühle						X	
48	An der Trebe	X						von Am Steinborn bis Wogauer Straße
49	Anna-Siensen-Straße	X						außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 28 und 62 – 68
50	August-Bebel-Straße		X					außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35
51	Bachstraße						X	
52	Bauersfeldstraße	X						
53	Beethovenstraße	X						
54	Berthold-Delbrück-Straße		X					von Im Ritzetal bis einschl. Buswendeschleife
55	Berthold-Delbrück-Straße	X						von Buswendeschleife bis Eugen-Diederichs-Straße
56	Berthold-Koch-Platz		X					
57	Bertolt-Brecht-Straße	X						außer Stichstraßen Hnr. 1 - 31
58	Beutnitzer Straße	X						
59	Bibliotheksplatz				X			
60	Bibliotheksweg		X					
61	Binswangerstraße	X						
62	Boegeholdstraße	X						
63	Bonhoefferstraße	X						
64	Brändströmstraße	X						außer Stichstraße westlich Karl-Liebknecht Straße
65	Breite Straße	X						
66	Brückenstraße		X					
67	Brüsseler Straße		X					einschließlich Stichstraße HNr. 18
68	Buchaer Straße	X						außer Querstraßen HNr. von 8 – 8 d bis 10 - 10 c
69	Buchenweg	X						von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
70	Bürgelsche Straße			X				
71	Burgweg		X					bis Parkplatz HNr. 74 außer Parallelstraße zwischen Hausbergstraße und Maurerstraße sowie Stichstraße HNr. 4 - 12
72	Camburger Straße			X				
73	Camsdorfer Straße		X					
74	Camsdorfer Ufer		X					außer Stichstraße vor HNr. 1 - 9
75	Carl-Blomeyer-Straße	X						
76	Carl-Orff-Straße		X					
77	Carl-Pulfrich-Straße	X						
78	Carl-Zeiß-Platz			X				außer Stichstraße nordwestlich des Ernst-Abbe-Denkmal

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungs-klasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
79	Carl-Zeiss-Promenade			X				
80	Carl-Zeiß-Straße			X				
81	Carolinenstr.äße	X						
82	Charlottenstraße	X						
83	Clara-Zetkin-Straße	X						von Camburger Straße bis Spitzweidenweg
84	Clara-Zetkin-Straße	X						von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
85	Closewitzer Straße		X					
86	Closewitzer Weg	X						
87	Curt-Unckel-Straße	X						
88	Dammstraße		X					von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg
89	Döbereinerstraße	X						von Magdelstieg bis Lichtenhainer Oberweg
90	Dorfstraße	X						von Bürgelsche Straße bis Am Tanzsaal
91	Dornbluthweg	X						von Philosophenweg bis Johann-Grießbach-Straße
92	Dornburger Straße			X				von Saalbahnhofstraße bis Nollendorfer Straße, außer Parallelstraße HNr. 1 – 15
93	Dornburger Straße		X					von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
94	Dorothea-Veit-Straße	X						
95	Drackendorfer Straße		X					außer Parallelstraße vor HNr. 14 – 32
96	Drackendorfer Weg		X					von Martin-Niemöller-Straße bis Paul-Schneider-Straße
97	Dreßlerstraße	X						
98	Drevesstraße	X						
99	Drosselstraße	X						
100	Ebertstraße		X					
101	Eisenberger Straße			X				außer Parallelstraße vor HNr. 17 - 47
102	Emil-Wölk-Straße		X					von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
103	Emil-Wölk-Straße	X						von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter-Straße
104	Emma-Heintz-Straße	X						
105	Engelplatz						X	
106	Erbertstraße		X					
107	Erfurter Straße		X					von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
108	Erfurter Straße			X				von Humboldtstraße bis Ortsausgang
109	Erich-Kuithan-Straße	X						
110	Erich-Weinert-Straße	X						
111	Erlanger Allee			X				
112	Ernst-Abbe-Platz						X	
113	Ernst-Abbe-Straße			X				
114	Ernst-Haeckel-Platz			X				
115	Ernst-Haeckel-Straße			X				
116	Ernst-Schneller-Straße	X						vor HNr. 2 – 6
117	Ernst-Ruska-Ring	X						
118	Ernst-Thälmann-Straße	X						von Susanne-Bohl-Straße bis Am Johannisberg
119	Ernst-Zielinski-Straße	X						

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsstufe						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
120	Eugen-Diederichs-Straße		X					
121	Felix-Auerbach-Straße	X						
122	Felsenkellerstraße	X						von Alexander-Puschkin-Platz bis Mälzerstraße
123	Fischergasse			X				außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5
124	Forstweg		X					von Ernst-Haeckel-Platz bis Wackenroder Straße
125	Franz-Liszt-Straße	X						
126	Franz-Löwen-Straße	X						
127	Frauengasse	X						
128	Fregestraße	X						
129	Freiherr-vom-Stein-Straße	X						von Am Steinborn bis Pestalozzistraße
130	Freiligrathstraße	X						
131	Friedenstraße	X						
132	Friedrich-Engels-Straße		X					außer Stichstraße zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
133	Friedrich-Hund-Straße	X						
134	Friedrich-Körner-Straße	X						
135	Friedrich-Schelling-Straße	X						von Am Friedensberg bis Johann-Friedrich-Straße
136	Friedrich-Wolf-Straße	X						von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
137	Friedrich-Zucker-Straße	X						außer Stichstraße vor HNr. 1, 2, 2a - d, 3
138	Fritz-Reuter-Straße	X						
139	Fritz-Ritter-Straße		X					von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
140	Fritz-Ritter-Straße	X						von HNr. 2 bis HNr. 24
141	Fritz-Winkler-Straße	X						außer Stichstraße vor HNr. 2a, 6, 8
142	Fröbelstieg	X						von Lessingstraße bis Helmholtzweg
143	Fuchslöcherstraße		X					
144	Fuchslöcherstraße	X						von Löbichauer Straße bis Am Dachsbau, außer HNr. 41 - 43; 60
145	Fürstengraben				X			einschl. Parallelstraße HNr. 3 - 13, 27, 27a und Parallelweg HNr. 15 - 21
146	Gartenstraße	X						
147	Georg-Büchner-Straße	X						
148	Georg-Weerth-Straße	X						
149	Geraer Straße	X						von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
150	Gerbergasse			X				
151	Geschwister-Scholl-Straße	X						von Schulstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
152	Göschwitzer Straße		X					außer Abzweig vor HNr. 22 bis 28
153	Gotthard-Neumann-Straße	X						
154	Greifgasse						X	
155	Grenzstraße		X					
156	Grietgasse				X			
157	Großschwabhäuser Straße	X						außer Stichstraße vor HNr. 7 - 11
158	Gustav-Eichhorn-Straße	X						
159	Gutenbergstraße	X						

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungs-klasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
160	Hainstraße	X						
161	Hanns-Eisler-Straße	X						
162	Hans-Berger-Straße	X						
163	Hauptstraße	X						von Weimarische Straße bis OA Rtg. Kleinromstedt außer Stichstraße vor HNr. 10 – 28
164	Haydnstraße	X						
165	Händelweg	X						
166	Heimstättenstraße	X						
167	Heinrich-Heine-Straße	X						
168	Helene-Weigel-Straße	X						
169	Helmboldstraße	X						
170	Helmholtzweg	X						
171	Herderstraße	X						
172	Hermann-Löns-Straße			X				von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße außer westliche und östliche Stichstraße
173	Hermann-Löns-Straße		X					von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße
174	Hermann-Pistor-Straße	X						
175	Hilgenfeldweg	X						außer Stichstraße
176	Hinter der Kirche				X			von Weigelstraße bis PP Schloßgasse
177	Hinter der Kirche					X		von PP Schloßgass bis Kirchplatz
178	Holzmarkt						X	
179	Holzweg	X						von Ziegenhainer Straße bis Edelhofgasse
180	Hornstraße	X						
181	Hufelandweg		X					von Dornburger Straße bis Ricarda-Huch-Weg
182	Hufelandweg	X						von Ricarda-Huch-Weg bis Johann-Griesbach-Straße
183	Hugo-Schrade-Straße		X					
184	Humboldtstraße			X				
185	Ilmnitzer Dorfstraße	X						
186	Ilmstraße	X						
187	Im Hahngrunde	X						
188	Im Ritzetal		X					von Am Steinborn bis B.-Dehlbrück-Straße
189	Im Semmicht	X						
190	Im Steinfeld	X						
191	Im Unterdorf	X						von Jenaer Straße bis im Wasserlauf
192	Im Wasserlauf	X						
193	In den Halben Äckern	X						
194	In der Doberau	X						von Friedirch-Engels-Straße bis Dreßlerstraße
195	Inselplatz				X			
196	Isserstedter Straße	X						
197	Jahnstraße	X						
198	Jenaer Straße	X						Ortseingang bis Closewitzer Weg außer Parallelstraße hinter dem Teich
199	Jenaische Straße		X					von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsstufe						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
200	Jenaische Straße	X						Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
201	Jenaprießnitzer Straße	X						
202	Jenergasse				X			
203	Jenertal	X						
204	Jenzigweg			X				außer Zufahrt Ostbad
205	Johann-Friedrich-Straße		X					von Katharinenstraße bis Kreuzgasse
206	Johann-Griesbach-Straße	X						
207	Johannes-R.-Becher-Straße	X						
208	Johannisplatz						X	außer Teilabschnitt zwischen Bachstraße HNr. 39 und Johannisplatz 15
209	Johannisplatz				X			Teilabschnitt von HNr. 19 bis Am Heinrichsberg 1
210	Johannisstraße						X	
211	Judith-Auer-Straße	X						
212	Juri-Gagarin-Straße	X						von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
213	Kahlaische Straße			X				außer Stichstraße vor HNr. 36 - 44
214	Karl-Günther-Straße	X						
215	Karl-Liebnecht-Straße			X				
216	Karl-Marx-Allee		X					
217	Karl-Rothe-Straße	X						
218	Kastanienstraße	X						
219	Katharinenstraße		X					
220	Käthe-Kollwitz-Straße		X					von Am Planetarium bis Saalbahnhofstraße
221	Käthe-Kollwitz-Straße			X				von Am Anger bis Saalbahnhofstraße
222	Kernbergstraße	X						von Friedrich-Engels-Straße bis Lindenhöhe
223	Keßlerstraße		X					von Geraer Straße bis Einfahrt Verkehrshof
224	Kirchplatz						X	
225	Knebelstraße				X			von Paradiesstraße bis Am Volksbad
226	Knebelstraße			X				
227	Kochstraße	X						
228	Kollegiengasse						X	
229	Konrad-Zuse-Straße	X						
230	Kösener Straße	X						außer Stichstraßen
231	Krautgasse				X			
232	Kreuzgasse		X					
233	Kreuzgasse		X					von Max-Gräfe-Gasse bis Juri-Gagarin-Straße
234	Kritzegegraben		X					
235	Kronengasse				X			
236	Kronfeldstraße	X						von Magdelstieg bis Otto-Schott-Straße
237	Kunitzer Straße		X					von Schlippenstraße bis Tümpelstraße, außer HNr. 13, 15
238	Kunitzer Straße	X						Richtung Golmsdorfer Straße
239	Laasaner Straße	X						von Lange Straße bis Unter dem Heuhm
240	Landfeste			X				

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsstufe						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
241	Landgrafenstieg	X						von Philosophenweg bis Helmholtzweg
242	Lange Straße	X						
243	Leipziger Straße	X						von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
244	Leipziger Straße		X					von Scharnhorststraße bis einschließlich Verbindungsstraße zur Camburger Straße
245	Leipziger Straße	X						von Verbindungsstraße zur Camburger Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
246	Leo-Sachse-Straße	X						
247	Lessingstraße	X						von Am Steiger bis Fröbelstieg
248	Leutragraben					X		
249	Lichtenhainer Oberweg	X						von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
250	Lichtenhainer Straße		X					von Moritz-von Rohr-Straße bis Tatzendpromenade
251	Lindenhöhe	X						von Kernbergstraße bis Jenertal
252	Lindenstraße	X						von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
253	Liselotte-Herrmann-Straße	X						
254	Löbdergraben				X			von Lutherplatz bis Fischergasse
255	Löbdergraben						X	von Fischergasse bis Holzmarkt
256	Löbderstraße						X	
257	Lobedaer Straße			X				
258	Löbichauer Straße		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
259	Löbichauer Straße	X						Abschnitt zwischen Fuchslöcherstraße
260	Löbstedter Straße		X					
261	Loderstraße	X						
262	Lommerweg	X						von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße
263	Loquitweg	X						
264	Lucas-Cranach-Allee	X						
265	Ludwig-Weimar-Gasse						X	
266	Lutherplatz				X			außer Zufahrt HNr. 2
267	Lutherstraße		X					
268	Lützener Straße	X						
269	Lützerodaer Straße	X						von Hauptstraße bis OA Rtg. Lützroda
270	Lützerodaer Weg	X						außer Stichstraße HNr. 2 - 12
271	Magdelstieg			X				von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade
272	Magdelstieg		X					von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
273	Magnus-Poser-Straße	X						
274	Marie-Juchacz-Straße	X						
275	Markt						X	
276	Marktgäßchen						X	
277	Marktstraße		X					
278	Martin-Niemöller-Straße		X					von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
279	Martin-Niemöller-Straße	X						von Drackendorfer Weg bis Bonhoefferstraße
280	Mathilde-Vaerting-Straße				X			

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsstufe						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
281	Matthias-Domaschk-Straße		X					
282	Max-Gräfe-Gasse	X						
283	Max-Grossmann-Straße	X						
284	Max-Steenbeck-Straße	X						
285	Melanchthonstraße	X						von Talstraße bis Lutherstraße
286	Merseburger Straße	X						von Lützer Straße bis Kösemer Straße
287	Michael-Häußler-Weg	X						von Naumburger Straße bis HNr. 14
288	Mittelstraße	X						
289	Moritz-von-Rohr-Straße		X					
290	Mühlenstraße		X					
291	Mühlstatt	X						
292	Münchenrodaer Straße	X						Ortsdurchfahrt Münchenroda einschließlich Buswendestelle
293	Munketal	X						von Schützenhofstraße bis Rheinlandstraße
294	Musäusring	X						
295	Naumburger Straße			X				von Camburger Straße bis OD-Grenze Richtung Porstendorf außer vor HNr. 92 und 94a
296	Naumburger Straße		X					von Dornburger Straße bis Camburger Straße
297	Netzstraße	X						
298	Neugasse		X					von Engelplatz bis Vor dem Neutor
299	Nietzschestraße		X					bis einschließlich Kreisverkehr
300	Nollendorfer Straße	X						
301	Nonnenplan						X	
302	Novalisstraße	X						
303	Oberlauengasse						X	einschließlich Im Sack
304	Okenstraße	X						von Magdelstieg bis Fritz-Reuter-Straße
305	Okenstraße	X						von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
306	Orlaweg	X						
307	Ortsdurchfahrt Closewitz	X						von Lützeroda bis Jägerberg
308	Ortsdurchfahrt Closewitz	X						von Ortsmitte bis Rautal
309	Ortsdurchfahrt Leutra	X						bis einschließlich Buswendestelle
310	Ortsdurchfahrt Vierzehnheiligen	X						L 2301 und K 8
311	Oskar-Zachau-Straße	X						von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
312	Oßmaritzer Straße		X					von Rudolstädter Straße bis J.-R.-Becher-Straße außer Stichstraße vor HNr. 7 - 19
313	Otto-Devrient-Straße	X						von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
314	Otto-Eppenstein-Straße	X						bis Victor-Goertler-Straße
315	Otto-Schott-Straße		X					außer Zufahrt Otto-Schott-Straße 1b
316	Ottogerd-Mühlmann-Straße	X						
317	Paradiesstraße				X			
318	Paul-Schneider-Straße		X					außer Stichstraße HNr. 2, 4, 6
319	Pestalozzistraße	X						
320	Pfälzer Straße	X						außer Stichstraßen vor HNr. 13 -17 und 21, 25, 27

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsstufe						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
321	Philosophenweg		X					
322	Platanenstraße	X						
323	Propstei				X			
324	Prüssingstraße		X					
325	Prüssingstraße	X						Zufahrt zum Bahnhof HNr. 1 - 17
326	Quergasse				X			
327	Rathausgasse						X	
328	Rathenaustraße		X					von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße außer Stichstraße zur Westbahnhofstraße
329	Rautal		X					von Naumburger Straße bis Closewitzer Straße außer Parallelstraße nördl. des Steinbachs
330	Rheinlandstraße	X						
331	Ricarda-Huch-Weg	X						von Dornbluthweg bis Hufelandweg außer HNr. 19, 21
332	Richard-Sorge-Straße		X					von Erlanger Allee bis Rudolf-Breitscheid-Straße
333	Richard-Sorge-Straße	X						von Rudolf-Breitscheid-Straße einschließlich Parkplatz
334	Richard-Zimmermann-Straße	X						
335	Rodaweg	X						
336	Rosenstraße	X						
337	Rudolf-Breitscheid-Straße	X						von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49
338	Rudolf-Breitscheid-Straße		X					von HNr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee
339	Rudolstädter Straße			X				außer Parallelstraßen zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
340	Ruthaer Straße	X						von Amsterdamer Straße bis Bahnunterführung
341	Saalbahnhofstraße			X				von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
342	Saalbahnhofstraße	X						von Käthe-Kollwitz-Straße bis HNr. 24
343	Saalstraße						X	
344	Saalweg	X						von Jenaische Straße bis Alte Straße
345	Salvador-Allende-Platz	X						
346	Sanddornstraße	X						
347	Sankt-Jakob-Straße		X					
348	Scharnhorststraße		X					
349	Scheidlerstraße	X						von Forstweg bis Fritz-Reuter-Straße
350	Schenkstraße	X						
351	Schillerstraße					X		
352	Schlachthofstraße		X					
353	Schlegelstraße	X						außer Stichstraße HNr. 3 und 5
354	Schlippenstraße		X					Kunitzer Straßer bis Charlottenstraße
355	Schloßgasse				X			
356	Schomerusstraße	X						
357	Schreckenbachweg	X						
358	Schrödingerstraße	X						von HNr. 46 bis Hermann-Pistor-Straße
359	Schrödingerstraße		X					außer Parallelstraßen von HNr. 39 - 59, HNr. 88 -

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsstufe						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
								96
360	Schroeterstraße		X					von Forstweg bis Strigelstraße
361	Schulstraße	X						von Schenkstraße bis Geschwister-Scholl-Straße
362	Schulweg	X						
363	Schützenhofstraße		X					
364	Schwarzaweg	X						
365	Schweizerhöhenweg	X						von Katharinenstraße bis Am Friedensberg
366	Seidelstraße	X						außer vor HNr. 1 und 1a
367	Sellierstraße	X						
368	Semmelweisstraße	X						
369	Sickingenstraße	X						
370	Sophienstraße	X						von Bibliotheksweg bis Theo-Neubauer-Straße, außer Stichstraße HNr. 46, 48
371	Spitzbergstraße	X						von Martin-Niemöller-Straße bis Olga-Benario-Weg
372	Spitzweidenweg	X						von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
373	Spitzweidenweg		X					von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße
374	Stadthof		X					
375	Stadtrodaer Straße			X				von Fischergasse bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)
376	Stauffenbergstraße		X					außer Stichstraße vor HNr. 2 – 8
377	Stauffenbergstraße	X						HNr. 2 - 8
378	Steingraben	X						von Karl-Liebknecht-Straße bis Drosselstraße
379	Steinweg				X			
380	Stockholmer Straße	X						
381	Stoystraße	X						von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
382	Straße des 17. Juni			X				
383	Strigelstraße		X					
384	Susanne-Bohl-Straße		X					von Jenaische Straße bis Stadthof
385	Talstraße	X						
386	Tatzendpromenade		X					von Magdelstieg bis Forstweg
387	Tatzendpromenade			X				von Magdelstieg bis Lichtenhainer Straße
388	Tautenburger Straße	X						von Tümpplingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
389	Teichgraben						X	
390	Teutonengasse				X			
391	Theo-Neubauer-Straße	X						
392	Theobald-Renner-Straße	X						außer Stichstraße HNr. 1-15
393	Thomas-Mann-Straße	X						
394	Tieckstraße	X						
395	Tümpplingstraße		X					von Kunitzer Straße bis Dammstraße
396	Tümpplingstraße	X						von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer
397	Unstrutweg	X						
398	Unter dem Heuhm	X						von Laasaner Straße bis Am Wiesenbach
399	Unter der Kirche			X				

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungs-klasse						Bemerkungen
		1	2	3	5	6	7	
400	Unter der Lobdeburg	X						
401	Unterlauengasse						X	
402	Unterm Markt						X	
403	Unterm Sande	X						bis Ortsausgang Maua
404	Viktor-Goerttler-Straße	X						
405	Von-Hase-Weg	X						
406	Vor dem Neutor			X				
407	Vor der Gembdenmühle		X					
408	Wacholderweg	X						
409	Wagnergasse						X	
410	Wanderslebstraße	X						
411	Weigelstraße						X	
412	Weimarische Straße	X						von B 7 bis L1060
413	Wenigenjenaer Platz	X						
414	Wenigenjenaer Ufer		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Magnus-Poser-Straße
415	Wenigenjenaer Ufer	X						von Tümpplingstraße bis Dammstraße
416	Werner-Seelenbinder-Straße	X						
417	Westbahnhofstraße			X				außer Parallelstraße HNr. 17 und 18
418	Wiesenstraße		X					von Wiesenbrücke bis Brückenstraße
419	Wiesenstraße	X						von Brückenstraße bis Am Flutgraben
420	Wiesenstraße			X				von Am Anger bis Wiesenbrücke
421	Wildstraße	X						von Gutenberbergstraße bis Otto-Devrient-Straße bzw. bis Beethovenstraße
422	Wilhelm-Hauff-Weg	X						
423	Wilhelm-Stade-Straße	X						
424	Wilhelm-Raabe-Weg	X						
425	Winzerlaer Straße			X				
426	Wöllnitzer Straße		X					von Friedrich-Engels-Straße bis Am Stadion
427	Zeitzer Straße	X						von Lützener Straße bis Köseiner Straße
428	Ziegelmühlenweg	X						
429	Ziegenhainer Straße		X					von Burgweg bis Buswendeschleife
430	Ziegesarstraße	X						
431	Zitzmannstraße	X						
432	Zum Ziskauer Tal	X						
433	Zwätzengasse				X			

Anlage 2 - Verzeichnis Treppenanlagen

Treppenanlagen, die nicht unter die Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger gem. §§ 10, 11 der Straßenreinigungssatzung fallen

lfd. Nr.	Treppenanlage/Bereich/Ort
1	Carl-Rothe-Straße/Berthold-Dehlbrück-Straße
2	Carl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße
3	Netzstraße/Carl-Blomeyer-Straße
4	Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal
5	Hügelstraße/Dietrichweg
6	Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße
7	Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße
8	Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße
9	Landgrafenstieg
10	Hufelandweg/Dornburger Straße
11	Dornburger Straße/Pfälzer Straße
12	Zitzmannstraße/Naumburger Straße
13	Am Goldberg
14	Otto-Wagner-Straße 21/Karl-Brauckmann-Straße 28
15	Otto-Wagner-Straße/Fuchsturmweg

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühr der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 18.12.2024 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Jena erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtungen verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Hat ein Grundstück mehrere der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseiten, so wird die Summe der Längen der der Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen und entsprechend § 9 der Straßenreinigungssatzung gereinigt, so sind alle den erschließenden Straßen zugewandten Grundstücksseiten zu veranlagern.

(3) Bei der Ermittlung der Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs.1 ermittelte Frontlänge je Meter und Jahr

in der Reinigungsklasse 1	3,36 €/m
in der Reinigungsklasse 2	5,88 €/m
in der Reinigungsklasse 3	8,04 €/m
in der Reinigungsklasse 5	18,96 €/m
in der Reinigungsklasse 6	19,92 €/m
in der Reinigungsklasse 7	20,40 €/m

der im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührensschuld zum Monatsende des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.

(3) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Kalendermonat nicht durchgeführt werden, so entfällt für diesen und jeden weiteren Kalendermonat der Beeinträchtigung die Gebührensschuld. Die Gebührensschuld bleibt bei witterungsbedingter Unterbrechung des Betriebes der städtischen Straßenreinigung bestehen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Bei im Straßenverzeichnis (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Gassen unter 3 Meter durchschnittliche Breite wird nur die Hälfte der Gebühren berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden jeweils in Halbjahresraten zum 15.04. und 15.10. des Jahres fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 218), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2020 (Amtsblatt Nr. 47/20 vom 03. Dezember 2020, S. 312) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 19.12.2024

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)